

Satzung des Reitverein Schliestedt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Reitverein Schliestedt“.
2. Der Sitz des Vereins ist Schliestedt (Feldstraße 7, 38170 Schliestedt). Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports gem. § 52 Absatz 2 Nr. 21 AO
 - a) die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen,
 - b) die Durchführung von reitsportlichen Trainings- und Wettkampfangeboten,
 - c) das Angebot und die Durchführung der Ausbildung für jugendliche Reiter,
 - d) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
 - e) Bereitstellung sportlicher Angebote,
 - f) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Wohlbefindens,
 - g) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und dem Umgang mit Pferden,
 - h) Pflege des Freizeit- und Breitensports sowie des Amateur- und Leistungssports,
 - i) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber Behörden und im Kreisreiterverband.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) Pferdesportverband Hannover e.V.
 - b) Landessportbund Niedersachsen
2. Der Vorstand des Vereins entscheidet durch Beschluss über Eintritt und Austritt in Fachverbände.

3. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.
4. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände.

§ 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
3. Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Für sie steht die Förderung des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
5. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragssteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 6 a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich Ihrer Rechtsordnung.

§ 6 b Verpflichtung gegenüber anderen Personen

1. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
2. Wer im Zusammen mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die

Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt (Kündigung) oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Die Kündigung muss in schriftlicher Form übersandt werden. Sie ist an den Vorstand zu richten.
3. Die passive Mitgliedschaft ist von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zum Ende des Kalenderjahres kündbar.
4. Die aktive Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag durch Beschluss zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

§ 9 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge erhoben werden.

3. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen, sowie deren Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Beiträge sind durch Bankeinzug zu entrichten. Die Erklärung des Mitglieds zum Bankeinzugsverfahren erfolgt auf dem Anmeldeformular.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Bankverbindung sowie die Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
5. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstandenen Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Alle drei Jahre im 1. Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Das Datum der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand per Beschluss bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von drei Woche unter Angabe der Tagesordnung durch Textform (Email oder Brief) einberufen.
3. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Bedarf, oder wenn es die Vereinsgeschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 40 % der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für Wahl und Entlastung des Vorstandes, Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund, Änderungen des Satzungszwecks, Beschlussfassung über vorgelegte Anträge und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden sowie Verschmelzung und Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, in offener Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Wahlen erfolgen ebenfalls in offener Abstimmung per Handzeichen.
9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Alle Anträge sind den Mitgliedern vorab bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Übersendung in Textform (Brief oder Email).
10. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Vorstand Finanzen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB.
2. Der Vorstand führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich Satzungsänderungen zuständig. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Eine Geschäfts- oder Finanzordnung kann vom Vorstand beschlossen werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Einer solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung und die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Rücktritt aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bestimmen. Scheiden zwei oder drei Vorstandsmitglieder aus, erfolgt die Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einzuberufen sind. Die Einberufung von Vorstandsmitgliedern ist frist- und formlos möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand ist zuständig für
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - alles was nicht gem. § 11 in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat in Bezug auf die zu seiner Person gespeicherten Daten das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten unrichtigen Daten, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, und auf die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Alles Mitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 14 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Nutzung der Vereinsangebote, bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 15 Verschmelzung oder Auflösung des Vereins

1. Eine Verschmelzung mit einem anderen Verein ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Beschluss des Vorstands einzuberufen.
2. Die Verschmelzung kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle einer Verschmelzung mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verschmelzungsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagungspunkt die „Auflösung des Vereins“ ist.
4. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Beschluss des Vorstands einzuberufen.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Pferdesportverband Hannover e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.04.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Susanne Juntti
Elli Stuch
S. Scherz

↙

Bere He
U. Böhmer

Sarah Törn
CA. Grabe

Wolfgang Gier
J. Feselle

B. Lüh